Die folgenden Änderungen der Satzung werden zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung 2026 gestellt:

Verein der Freunde der Knabenrealschule Neumarkt i.d.OPf. e.V.

Bisher: Verein der Freunde der Realschulen Neumarkt i.d.OPf. e.V.

Satzung

§ 01 Name und Sitz sowie Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Knabenrealschule Neumarkt i.d.OPf. e.V.“
Bisher: Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Realschulen Neumarkt i.d.OPf. e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter VR 45.

§ 02 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von zeitgemäßen Lehrmitteln für die Staatliche Realschule für Knaben Neumarkt i.d.OPf., durch Beihilfen an begabte und bedürftige Schüler sowie durch die Förderung des Schullebens.
Bisher: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von zeitgemäßen Lehrmitteln für die Staatliche Realschule für Knaben und die Staatliche Realschule für Mädchen Neumarkt i.d.OPf., durch Beihilfen an begabte und bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie durch die Förderung des Schullebens.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 03 Eintritt der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch Eintritt werden, und zwar als Förderer oder als Gönner.

(2) Förderer sind solche Mitglieder, die sich zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichten, Gönner leisten einen einmaligen Jahresbeitrag.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 04 Mitgliedsbeitrag

(1) Ein fester Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
(2) Förderer wie Gönner legen ihren Beitrag nach ihrer Leistungsfähigkeit fest.

§ 05 Austritt von Mitgliedern

(1) Ein Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 06 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig; über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
(2) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
(3) Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der entscheidenden Versammlung zu verlesen.
(4) Der Ausschluss wird mit Beschluss der Versammlung sofort wirksam und soll dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden.

§ 07 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung

§ 08 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassier und
d) dem Schriftführer.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an:
a) ~~Ein~~ Delegierter des Elternbeirats,
Bisher: Je ein Delegierter der Elternbeiräte,
b) eine Lehrkraft aus dem Lehrerrat und
Bisher: Je eine Lehrkraft aus den Lehrerräten und
c) die Schulleitung der Knabenrealschule bzw. deren Vertretung
Bisher: Die Leitungen beider Realschulen bzw. die jeweiligen Vertreter

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. bzw. der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 09 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
   a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
   b) jährlich einmal im Herbst nach den Elternbeiratswahlen und
   c) bei Ausscheiden des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden binnen 3 Monaten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung fordert.

(3) In der alljährlichen Herbstversammlung (Absatz 1b) hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(4) In dieser Versammlung (Absatz 1b) ist auch die Kasse zu prüfen, der Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und vor der Neuwahl des Vorstandes diesem die Entlastung zu erteilen.

§ 10 Form der Berufung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Knabenrealschule.
Bisher: Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den jeweiligen Schulen und in den beiden Neumarkter Tageszeitungen „Neumarkter Tagblatt“ und „Neumarkter Nachrichten“.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Ladefrist beträgt wenigstens 1 Woche.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der eingetragenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestes 2 Monate und spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag erfolgen.

(4) Die neue Versammlung (Absatz 3) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(3) Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
(4) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung erfolgten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Verwendung der Gelder

Bisher: § 14 Aufteilung und Verwendung der Gelder

(1) Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand entsprechend den Vorschlägen der Knabenrealschule.

Bisher: (1) Zuwendungen von Erziehungsberechtigten der Mädchen fließen der Mädchenrealschule zu, Zuwendungen von Erziehungsberechtigten der Knaben fließen der Knabenrealschule zu.

Bisher; (2) Zuwendungen von außerschulischen oder juristischen Personen werden zweckbestimmt oder anteilmäßig auf die beiden Schulen aufgeteilt.

Bisher: (3) Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand entsprechend den Vorschlägen der Mädchen- bzw. der Knabenrealschule.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren 2 Mitglieder.
(2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstands aufgrund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
(2) Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neumarkt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung des Vereins wurde von der am 10.01.1962 erfolgten Gründungsversammlung angenommen und die Eintragung des Vereins Vereinsregister beschlossen. Die vorliegende Satzung wurde in der Sitzung des Vorstands auf der Basis der Sitzung vom _____ beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am _____ angenommen.

Daraus ergibt sich die folgende finale Satzung:

Verein der Freunde der Knabenrealschule Neumarkt i.d.OPf. e.V.

Satzung

§ 01 Name und Sitz sowie Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Knabenrealschule Neumarkt i.d.OPf. e.V.“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter VR 45.

§ 02 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von zeitgemäßen Lehrmitteln für die Staatliche Realschule für Knaben Neumarkt i.d.OPf., durch Beihilfen an begabte und bedürftige Schüler sowie durch die Förderung des Schullebens.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 03 Eintritt der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch Eintritt werden, und zwar als Förderer oder als Gönner.
(2) Förderer sind solche Mitglieder, die sich zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichten, Gönner leisten einen einmaligen Jahresbeitrag.
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 04 Mitgliedsbeitrag

(1) Ein fester Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
(2) Förderer wie Gönner legen ihren Beitrag nach ihrer Leistungsfähigkeit fest.

§ 05 Austritt von Mitgliedern

(1) Ein Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 06 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig; über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

(3) Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der entscheidenden Versammlung zu verlesen.

(4) Der Ausschluss wird mit Beschluss der Versammlung sofort wirksam und soll dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden.

§ 07 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung

§ 08 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassier und
d) dem Schriftführer.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an:
a) Ein Delegierter des Elternbeirats,
b) eine Lehrkraft aus dem Lehrerrat und
c) die Schulleitung der Knabenrealschule bzw. deren Vertretung

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. bzw. der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 09 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
b) jährlich einmal im Herbst nach den Elternbeiratswahlen und
c) bei Ausscheiden des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden binnen 3 Monaten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung fordert.

(3) In der alljährlichen Herbstversammlung (Absatz 1b) hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
(4) In dieser Versammlung (Absatz 1b) ist auch die Kasse zu prüfen, der Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und vor der Neuwahl des Vorstandes diesem die Entlastung zu erteilen.

§ 10 Form der Berufung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Knabenrealschule.
(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
(3) Die Ladefrist beträgt wenigstens 1 Woche.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung.
(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der eingetragenen Vereinsmitglieder erforderlich.
(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestes 2 Monate und spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag erfolgen.
(4) Die neue Versammlung (Absatz 3) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(3) Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
(4) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung erfolgten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Verwendung der Gelder

Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand entsprechend den Vorschlägen der Knabenrealschule.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren 2 Mitglieder.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstands aufgrund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neumarkt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung des Vereins wurde von der am 10.01.1962 erfolgten Gründungsversammlung angenommen und die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beschlossen. Die vorliegende Satzung wurde in der Sitzung des Vorstands auf der Basis der Sitzung vom _____ beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am _____ angenommen.